

Faktenblatt BAU 3: Umgang mit Ausbauasphalt (Qualität, Verwertung)

Begriffe / Geltungsbereich

Ausbauasphalt: Oberbegriff für den durch schichtweises Kaltfräsen eines Asphaltbelages gewonnenen, kleinstückigen Fräsasphalt und den beim Aufbrechen bituminöser Schichten in Schollen anfallenden Ausbruchasphalt (Bauabfall-Richtlinie).

Hauptziele im Vollzug

- Hohe Verwertungsquote, vor allem für unbelastetes Material
- Sicherung der späteren Rezyklier- bzw. Entsorgbarkeit des Recyclingmaterials
- Keine Verschleppung von Belastungen

Problemstellung

Die PAK-Problematik ist in den Kantonen von unterschiedlicher Bedeutung. Einige Kantone haben hohe, andere Kantone haben nur geringe Anteile an PAK-haltigen Asphaltbelägen. Der Anteil an Belägen mit PAK-Gehalten > 20'000 mg / kg Bindemittel in der Ostschweiz beträgt 5 – 10% (Studie „Strassenbeläge Ostschweiz“, 2007). Demnach wird in der Ostschweiz rund die Hälfte des Ausbauasphalts wieder im Strassenbau verwendet, während die andere Hälfte für Plätze und andere Anwendungen eingesetzt wird. Es ist davon auszugehen, dass in diesen unterschiedlichen Anwendungen ein gewisser Anteil nicht richtlinienkonform verwertet wird. Zur Zeit besteht ein Überangebot an Asphaltbelag von ca. 40'000 m³/Jahr.

Der Umgang mit PAK-haltigem Ausbauasphalt ist in den Kantonen nicht einheitlich geregelt. Dies hat gemäss der Studie „Strassenbeläge Ostschweiz“ u.a. folgende Auswirkungen:

- Es entstehen Marktverzerrungen durch unterschiedlichen Umgang mit teerhaltigem Ausbauasphalt (Wiederverwertung, Deponierung).
- Es kommt zu einer Mengenverschiebung von Kantonen mit höheren Anforderungen zu Kantonen mit geringeren Anforderungen. Dadurch gibt es mehr unzulässige Vermischungen mit Kies und unzulässige Einsätze von teerhaltigem Material. Teilweise wird im Recycling unbelastetes durch teerhaltiges Material verdrängt.
- Belagsaufbereitungsfirmen, die die Bauabfallrichtlinie mit der Empfehlung „Entsorgung von teerhaltigem Ausbauasphalt“ des BAFU korrekt umsetzen, werden durch nicht richtlinienkonforme Betriebe und Verfahren konkurrenziert.

Mit Einführung der VeVA wurde Ausbauasphalt mit PAK-Gehalten > 20'000 mg / kg Bindemittel zu Sonderabfall (S), Ausbauasphalt mit PAK-Gehalten zwischen 5'000 und 20'000 mg / kg Bindemittel zu einem anderen kontrollpflichtigen Abfall (ak). Die hoch PAK-haltigen Beläge machen zwar nur 5 – 10% der Gesamtmenge aus, ihre Verwertung (thermischer Behandlung) bzw. Entsorgung (Deponierung) ist jedoch kostenintensiv.

Instrumente des Vollzugs

- Kantone als Bauherren fördern bei Tiefbauten den Einsatz von rezykliertem Asphaltgranulat
- Vorgaben für (Strassen-)Baubewilligungen und Kontrollen der Umsetzung

Gemeinsames Verständnis für den Vollzug

Basierend auf der Studie „Strassenbeläge Ostschweiz“, 2007 wird das gemeinsame Verständnis für den Vollzug aus den darin beschriebenen Massnahmen abgeleitet und wie folgt definiert:

a) PAK-haltige Beläge

- Im Grundsatz gilt die Empfehlung des BAFU „Entsorgung von teerhaltigem Ausbauasphalt“ gemäss Anhang der BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle weiterhin.
- Beläge mit einem PAK-Gehalt bis 5'000 mg / kg Bindemittel werden wie bisher generell für die Verwertung zugelassen.
- Beläge mit einem PAK-Gehalt zwischen 5'000 und 20'000 mg / kg Bindemittel sind fürs Belagsrecycling zugelassen, sofern der resultierende Neubelag die Grenze von 5'000 mg / kg Bindemittel nicht übersteigt.
- Beläge mit einem PAK-Gehalt > 20'000 mg / kg Bindemittel werden dem Recycling entzogen. Sie sind entweder der thermischen Verwertung in einer hierzu vorgesehenen Anlage zuzuführen oder auf einer Reaktor- oder Reststoffdeponie abzulagern.
- In begründeten Einzelfällen (z.B. grosse Kubaturen, lange Transportwege) können die Kantone mit Zustimmung der Fachstelle Umwelt andere geeignete Lösungen anstreben. Diese Einzelfälle müssen allen Fachstellen Umwelt der KVO-Ost gemeldet werden.

b) Förderung des Recyclings

- Der heute erreichte Anteil Altbelag im Neubelag von 33% soll bis auf die gemäss Normen zugelassenen Werte (heute 50%) erhöht werden. Die Kantone integrieren diesen 50%-Altbelaganteil als Vergabekriterium in ihre Ausschreibungen und informieren die betroffenen Unternehmungen und Planer.
- Verwendung von Heissmisch-Fundationsschichten (HMF / ACF) oder Kaltmisch-Fundationsschichten (KMF) anstelle von Kieskoffern oder andern Stabilisierungsschichten.

Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG): Verwertung ist zu bevorzugen gegenüber der Entsorgung, wenn sie weniger umweltbelastend, technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; Vorsorgeprinzip: Schädliche oder lästige Einwirkungen sind gemäss Art. 1 Abs. 2 USG frühzeitig zu begrenzen.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA), Art. 12 a und b, Verwertungspflicht: Die Bauabfälle müssen verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch Neuproduktion oder Beseitigung.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Neudruck 2006 mit im Anhang integrierter Empfehlung „Entsorgung von teerhaltigem Ausbauasphalt“

Vollzug / Kontrolle

Vollzugsebenen / zuständige Stelle(n) im Kanton: zuständige Fachstellen, in der Regel Fachstellen Abfallwirtschaft sowie Tiefbauämter

Kommunikation

- Kommunikation der Vollzugsphilosophie: Die Information erfolgt durch die Kantone, unter Einbezug der verantwortlichen Stellen. Dabei sind kantonsintern die betroffenen Fachstellen und Ämter zu informieren. Nach aussen sind die betroffenen Betriebe und die Fachöffentlichkeit zu informieren.
- Kommunikationsformen: z.B. schriftliche Informationen, Tagungen, ev. Pressekonferenz
- Gegenseitige Information der Kantone: Periodisch informieren sich die Kantone über den Erfolg der eingesetzten Instrumente und insgesamt über die Erfahrungen im Vollzug.

Erfolgskontrolle

Im Jahr 2010 wird der Vollzug in einer Umfrage bei den beteiligten Kantonen überprüft.

Offene Fragen / Ungelöste Probleme / Unterschiede im Vollzug

Es ist zu klären, wie bei Belägen mit deutlich mehr als 20'000 mg PAK / kg Bindemittel mit dem darunter liegenden Kiesmaterial umgegangen werden soll.

Weiterführende Unterlagen:

- Tiefbau- und Umweltämter der Ostschweizer Kantone: Harmonisierung Ausbausphal Ostschweiz – Materialflussanalyse und Evaluation von Lösungen und Empfehlungen. Erstellt durch IMP Baustest AG und Sieber, Cassina + Partner AG, Juni 2007

Genehmigung durch KVV Ost: 9. November 2007 / Erstpublikation auf extranet: 22. November 2007 (unverändert) /
Herausgabe Internet: 30. November 2007 (unverändert)

GEO Partner AG, in Zusammenarbeit mit Abfallfachstellen Ostschweiz/FL
P:\6236\Vollzugsordner_Abfall_&_Ressourcen\BAU\BAU3_Bauabfaelle_Def_22_Nov_2007.doc